



Widmung des Heinrich-Gerhard-Bücker-Wegs als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
25.03.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg wird gemäß dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Nach dem StrWG NRW sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Der Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und soll somit förmlich gewidmet werden.

Die zu widmende Fläche des Heinrich-Gerhard-Bücker-Wegs ist in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb unterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Anlage(n):

Lageplan